

2020 /
KUNDEN-
INFORMATION

AUSGLEICHSKASSE 66 SBV

o
m
i
s
u
o
c

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL		3
1	NEUERUNGEN IM 2020	4
1.1	IPENSION 1ST WIRD WAHR	4
1.2	HÖHERE BEITRAGSSÄTZE	4
1.3	ZULAGENERHÖHUNG FAMILIEN	4
1.4	NEUE FAMILIENAUSGLEICHSKASSE SBV	4
1.5	NEUE KANTONALE FONDS	4
2	SCHLUSSRECHNUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2019	5
2.1	AUFBEREITEN DER DOKUMENTE	5
2.2	ÜBERMITTELN DER DATEN	7
3	VERWALTUNGSKOSTEN	8
3.1	RÜCKVERGÜTUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN	8
3.2	BONUS AUF RÜCKVERGÜTUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN	8
4	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	9
4.1	AHV-BEITRAGSPFLICHT	9
4.2	VERSICHERUNGS AUSWEIS	9
4.3	FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER IM AUSLAND	9
4.4	ERWERBSERSATZORDNUNG / MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG (EO / MSE)	9
4.5	GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN	10
4.6	ARBEITGEBERKONTROLLEN	10
4.7	INKASSO: VORGEHEN DER AUSGLEICHSKASSEN	10
5	ÜBER CONSIMO	11
5.1	KURZPORTRÄT	11
5.2	ORGANISATION CONSIMO	11
5.3	ZAHLEN UND FAKTEN ZUR AUSGLEICHSKASSE 66 SBV	11
5.4	INTERVIEW MIT HANSPETER STADELMANN	12
ALLGEMEINE KONTAKTDATEN		13

Die consimo Kundeninformation vermittelt Ihnen ausgewählte Änderungen und Informationen im Bereich des Vollzugs der obligatorischen Vorsorge. Es handelt sich zum grossen Teil um vereinfachte und gekürzte Texte aus Wegleitungen, Verordnungen und Gesetzen. Die vorliegenden Texte erheben daher keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Bitte kontaktieren Sie uns bei Unklarheiten und Fragen.

EDITORIAL

Liebe Kundin
Lieber Kunde

Die vorliegende Kundeninformation gibt Ihnen Auskunft über die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Ausgleichskasse 66 SBV sowie im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben, administrativen Abläufen und unserem strategischen Projekt "iPension 1st". Des Weiteren dient diese Information als Orientierungshilfe für das Einreichen der Lohndaten für die Schlussrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.



Peter Zimmermann Pauk
Direktor und Leiter AK66

Die im Kapitel 1 erläuterten Neuerungen fürs Jahr 2020 betreffen die Erhöhung des AHV-Beitragssatzes, die Familienzulagenerhöhung in diversen Kantonen, die neue Familienausgleichskasse des SBV sowie die zwei neuen kantonalen Fonds. Des Weiteren thematisieren wird unsere Kernsoftware iPension 1st.

An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für die Teilnahme an der letztjährigen Umfrage, die uns wertvolle Einsichten aus Ihrer Perspektive geliefert hat. Die Umfrage hat u.a. ergeben, dass die vorliegenden Informationen generell für Sie von grosser Relevanz sind, insbesondere das Kapitel *Neuerungen*. Deshalb werden wir Sie auch weiterhin mit diesen Informationen beliefern - gezielter und über neue Kanäle.

Die Umfrage hat unseren geplanten Umstieg auf eine digitale Version bestätigt. Die meisten unter Ihnen, wünschen sich nämlich eine digitale Bereitstellung der Informationen. Falls Sie einzelne Informationen dennoch ausdrucken möchten und um Ihnen den individuellen Druck zu erleichtern, haben wir das Format von A5 auf A4 geändert. Mit diesen Veränderungen wollen wir nicht nur einen Beitrag zur Schonung der Umwelt leisten, sondern auch auf alle Ihre Bedürfnisse eingehen.

Sie finden die vorliegende Kundeninformation unter www.consimo.ch/ak66/news zum Download bereit.

Im Namen des ganzen consimo Teams bedanke ich mich für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünsche Ihnen frohe Festtage sowie einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Zimmermann Pauk'.

Peter Zimmermann Pauk
Direktor consimo und Leiter Ausgleichskasse 66 SBV

1 NEUERUNGEN IM 2020

1.1 IPENSION 1ST WIRD WAHR

Im Jahr 2020 fokussieren wir uns intern auf die Bereitstellung der neuen Softwarelösung "iPension 1st", welche wir in naher Zukunft einführen werden. Die Einführung dieser neuen Kernsoftware bedeutet für consimo die Erreichung eines der wichtigsten Meilensteine der Umsetzung der Unternehmensstrategie. "iPension 1st" wird das seit über 20 Jahren laufende System "iSeries" ablösen. "iPension 1st" ist auf die verschiedenen Ereignisse, die im Lebenszyklus der Menschen und Unternehmen wie z.B. Start ins Berufsleben, Militär, Geburt etc. auftreten, ausgerichtet. Dadurch werden wir in der Lage sein, Ihre Bedürfnisse und die Ihrer Mitarbeitenden langfristig noch besser zu erfüllen.

1.2 HÖHERE BEITRAGSSÄTZE

Ab dem 1. Januar 2020 und zum ersten Mal seit mehr als 40 Jahren steigt der AHV/IV/EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber von 10,25 % auf 10,55 % also um 0,30 %. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet das eine Erhöhung der Lohnabzüge von 5,125 % auf 5,275 % also um 0,15 %. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten paritätisch ebenfalls 0,15 %.

Selbständigerwerbende tragen die gesamte Anpassung. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden für AHV/IV/EO werden von 5,196 % auf 5,344 % und der maximale Beitrag für AHV/IV/EO von 9,65 % auf 9,95 % erhöht. Für Erwerbstätige, die der freiwilligen Versicherung angeschlossen sind, erhöht sich der AHV/IV-Beitragssatz von 9,8 % auf 10,1 %.

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von CHF 482.- auf CHF 496.- und der AHV/IV/EO-Höchstbeitrag von CHF 24'100.- auf CHF 24'800.- angehoben. In der freiwilligen AHV/IV wird der AHV/IV-Mindestbeitrag von CHF 922.- auf CHF 950.- und der AHV/IV-Höchstbeitrag von CHF 23'050.- auf CHF 23'750.- erhöht.

1.3 ZULAGENERHÖHUNG FAMILIEN

Ab 1. Januar 2020 erfahren diverse Kantone eine Änderung der Zulagenhöhen. Weitere Informationen zu den Familienzulagenänderungen finden Sie unter www.consimo.ch/fak66/

1.4 NEUE FAMILIENAUSGLEICHSKASSE SBV

Bisher waren wir als Abrechnungsstelle im Auftrag des Kantons Schwyz für die Familienzulagen tätig. Nun hat der Kanton Schwyz allen Abrechnungsstellen per 31. Dezember 2019 gekündigt. Aus diesem Grund nimmt die neue Familienausgleichskasse SBV (FAK SBV) per 1. Januar 2020 ihre Geschäftstätigkeit auf, damit wir unseren Kunden in diesem Kanton weiterhin die gewohnten Dienstleistungen erbringen können.

1.5 NEUE KANTONALE FONDS

Im Kanton Genf wird per 1. Januar 2020 neu der Fond für Kinder- und Tagesfamilienbetreuung (SAPE) eingeführt. Der Beitragssatz beträgt 0,07 %. Ebenfalls neu, wird im Kanton Neuenburg der Fonds zur Förderung der beruflichen Erstausbildung (LFFD) eingeführt. Hier beträgt der Beitragssatz 0,58 %.

2 SCHLUSSRECHNUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2019

2.1 AUFBEREITEN DER DOKUMENTE

2.1.1 WORUM GEHT ES?

Mit Ihren Angaben erhalten wir die Grundlagen für die Erstellung der Schlussrechnung. Sie liefern uns gleichzeitig die notwendigen Angaben für die Buchung des AHV-pflichtigen Lohnes auf das individuelle Konto (IK) von jedem Unselbständigerwerbenden. Das IK dient als Berechnungsgrundlage für die AHV- oder IV-Rente.

Die Zustellung der Unterlagen für die Schlussrechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt jeweils in der 2. Hälfte des Monats Dezember. Die Lieferung umfasst folgende Dokumente:

Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung

Lohnbescheinigung

Das Kontrollblatt und die Lohnbescheinigung sind uns bis spätestens 30. Januar 2020 vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet zuzustellen. Die Ausgleichskasse ist gesetzlich verpflichtet, bei verspätet eingereicher Lohnbescheinigung auf nachgeforderte Beiträge Verzugszinsen zu erheben. Der Zinsenlauf beginnt rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 (Wegleitung über den Beitragsbezug WBB).

2.1.2 WAS WIRD VON IHNEN ERWARTET?

Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung 2019

Das Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung enthält die während des Jahres in Rechnung gestellte Akonto-Lohnsumme. Bitte tragen Sie die gemäss Lohnbescheinigung ermittelten Lohnsummentotale in die dafür vorgesehenen Felder ein. Falls Sie keine beitragspflichtigen Löhne entrichtet haben, tragen Sie bitte 0 (Null) ein.

Es werden folgende Angaben benötigt:

- AHV Total AHV-pflichtige Lohnsumme gemäss der detaillierten Lohnbescheinigung.
- ALV Total ALV-pflichtige Lohnsumme bis maximal CHF 148'200.- je Arbeitnehmer.
- ALV II Total ALV-pflichtige Lohnsumme über CHF 148'200.- je Arbeitnehmer.
- MDK Die MDK-Lohnsumme entspricht der ALV-pflichtigen Lohnsumme bis CHF 148'200.-.
- FAK Die FAK-Lohnsumme entspricht der AHV-Lohnsumme. Rechnet ein Betrieb für mehrere FAK-Kantone ab, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen.

BVG Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, sofern der Lohn pro Arbeitnehmer CHF 21'330.- im Jahr respektive CHF 1'777.50 im Monat übersteigt.

Bitte überprüfen Sie die aufgeführten Angaben zu Ihrer Vorsorgeeinrichtung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Änderungen können Sie direkt auf dem Kontrollblatt vornehmen.

Für die Beitragsperiode 2019 gültige Beitragssätze:

Position	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
AHV / IV / EO	5,125 %	5,125 %
Verwaltungskosten	0,18 %	0,00 %
ALV	1,10 %	1,10 %
ALV II	0,50 %	0,50 %
MDK	0,10 %	0,00 %
Familienausgleichskasse	Eine Übersicht finden Sie unter www.consimo.ch/fak66	

Lohnbescheinigung

Die Lohnbescheinigung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Versicherten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten.
- Die 13-stellige Sozialversicherungsnummer ist anzugeben. Falls die Nummer nicht bekannt ist, sind diese Versicherten am Anfang oder Ende in alphabetischer Reihenfolge und mit Angabe des genauen Geburtsdatums aufzuführen.
- Hat ein Versicherter mehrere Beitragsperioden im gleichen Kalenderjahr, so muss jede Periode auf einer neuen Zeile separat mit der jeweiligen Lohnsumme aufgeführt werden.
- Sowohl die Lohnsumme als auch die Löhne der einzelnen Mitarbeitenden sind auf 5 Rappen zu runden.
- Versicherte, die im laufenden Jahr das Rentenalter erreichen, sind ab Beginn des Rentenalters auf einer neuen Zeile aufzuführen.
- Mitarbeitende, die das beitragspflichtige Alter (die Beitragspflicht für Erwerbstätige beginnt am 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag) noch nicht erreicht haben, sind nicht auf der Lohnbescheinigung aufzuführen. Sie können jedoch auf einer separaten Liste unter "AHV-freie Personen" aufgeführt werden.
- Es ist nur der effektive AHV-Lohn zu deklarieren. Unfall- und Krankentaggelder dürfen nicht enthalten sein.
- Die Mitarbeitenden müssen mit allen Familien- und Vornamen aufgeführt werden.
- Eine SUVA-Lohnerklärung gilt nicht als AHV-Lohnbescheinigung.

Realisierungsprinzip

Für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen gilt das Realisierungsprinzip. Das heisst, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Lohndeklaration des Auszahlungsjahres aufführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen.

Ein im Frühling 2020 ausbezahlter Bonus für das Jahr 2019 ist somit in der Lohndeklaration 2020 zum beitragspflichtigen Lohn im Kalenderjahr 2020 zu addieren. Diese Regelung erspart es dem Arbeitgeber, seiner Ausgleichskasse einen Nachtrag zur Lohndeklaration 2019 zu melden.

Aufgrund der Angaben in der folgenden Lohndeklaration verbucht die Ausgleichskasse den Bonus auf dem IK des Arbeitnehmers, unter dem Kalenderjahr, in dem die Auszahlung erfolgt ist. Damit dies nicht zu einer Benachteiligung führt, sieht das AHV-Gesetz gemäss Artikel 30^{ter} Ausnahmen vom Realisierungsprinzip vor. Die Ausgleichskasse trägt die Einkommen in folgenden Fällen unter dem Erwerbsjahr ein:

1. Wenn im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht.
2. Wenn die Zahlung von einer Erwerbstätigkeit aus früheren Jahren stammt, für die weniger als der Mindestbeitrag an AHV / IV / EO geleistet wurde, weshalb im betreffenden Jahr dem Arbeitnehmer eine Beitragslücke droht.

Im ersten Fall ist ein Nachtrag des Arbeitgebers zur bereits eingereichten Lohndeklaration notwendig. Im zweiten Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein begründeter Antrag des Arbeitnehmers an die Ausgleichskasse erforderlich.

Lohnnachträge

Bei Lohnkorrekturen für bereits abgerechnete Beiträge aus Vorjahren ist pro Jahr eine separate Nachtragsmeldung einzureichen. Die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt des effektiven Lohnanspruchs (Bestimmungsprinzip) gelten.

2.2 ÜBERMITTELN DER DATEN

2.2.1 ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VIA PARTNERWEB

Bei der elektronischen Übermittlung der Lohnsummen via PartnerWeb wird die Lohnsummenrekapitulation automatisch generiert. Darüber hinaus profitieren Sie beim Einsatz von PartnerWeb im Geschäftsverkehr mit uns von einer zusätzlichen Reduktion der Verwaltungskosten. Mehr dazu auf Seite 8.

Weitere Informationen zum PartnerWeb sowie eine **Anleitung zur Einrichtung und Nutzung** finden Sie unter www.consimo.ch/ak66/pw/

2.2.2 PHYSISCHE LOHNMELDUNG

Allgemeine Hinweise

Aus Qualitätsgründen möchten wir Sie bitten, Ihre Lohnmeldungen in Maschinschrift auszufüllen. Das ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Kontrollblatt muss bei der physischen Lohnmeldung immer mit eingereicht werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei dieser Art der Übermittlung kein Anspruch auf einen Bonus auf die Rückvergütung der Verwaltungskosten besteht. Mehr dazu auf Seite 8.

Ausfüllen der Lohnbescheinigung am Computer

In unserem Online-Schalter www.consimo.ch/ak66/online-schalter können Sie unter Formulare die **Lohnbescheinigung** herunterladen und direkt am Computer ausfüllen. Die ausgedruckte und rechtsgültig unterzeichnete Lohnbescheinigung ist mit dem ausgefüllten Kontrollblatt einzureichen.

Ausfüllen der Lohnbescheinigung von Hand

Sie haben von uns ein Lohnbescheinigungsformular und ein Kontrollblatt erhalten. Die ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formulare sind uns per Post zuzustellen.

Eigene Lohnbescheinigung (Ausdruck aus dem Lohnprogramm oder Excel)

Falls Sie uns eine eigene AHV-Lohnbescheinigung zustellen möchten, achten Sie bitte auf folgende Punkte:

- Lohnbescheinigung entspricht den Anforderungen gemäss Seite 5;
- gute Druckqualität;
- Druck auf weissem Papier;
- Verzicht auf graphische Elemente (z.B. Texte farblich unterlegt).

Bitte achten Sie darauf, dass alle Felder vollständig und korrekt ausgefüllt sind. Insbesondere die Sozialversicherungsnummer (13-stellig) muss immer angegeben werden.

3 VERWALTUNGSKOSTEN

Die Verwaltungskosten werden basierend auf der effektiv abgerechneten AHV-Lohnsumme des jeweiligen Beitragsjahres erhoben. Sie sind vollumfänglich von den Arbeitgebern zu tragen und betragen seit dem 1. Januar 2014 0,18 %. Ihre Nettoverwaltungskosten fallen jeweils tiefer aus, da die Ausgleichskasse 66 SBV jährlich eine Rückvergütung ihren Kunden zukommen lässt.

3.1 RÜCKVERGÜTUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN

Kunden, die kumulativ die nachfolgenden Kriterien erfüllen, haben Anrecht auf eine Rückvergütung der für das betrachtete Beitragsjahr geleisteten Verwaltungskosten:

- keine Betreibungen auf ausstehenden Sozialversicherungsbeiträgen;
- bestehendes, aktives Kundenverhältnis;
- fristgerechtes Einreichen der Lohnsummenmeldung gem. Art. 36 AHVV;
- Rückvergütungsbetrag übersteigt CHF 20.-.

Die Gutschrift wird auf der Akontorechnung für den Monat August in Abzug gebracht und ist unter der Position "VK-Rückvergütung" ersichtlich. Das Budget für die Verwaltungskostenrückvergütung wird jeweils im Juni vom Kassenvorstand festgelegt. Die Skala wird danach unter www.consimo.ch/ak66/merkblaetter/ publiziert (Änderungen aufgrund nachträglicher Lohnsummen-Korrekturen vorbehalten).

3.2 BONUS AUF RÜCKVERGÜTUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN

Kunden, die im Geschäftsverkehr mit unserer Kasse das PartnerWeb einsetzen, profitieren von einer zusätzlichen Reduktion der Verwaltungskosten. Dieser Bonus wird in Form einer um 10 % erhöhten Rückvergütung der Verwaltungskosten ausgerichtet, wenn:

- grundsätzlich ein Anspruch auf Rückvergütung der Verwaltungskosten besteht (siehe Kriterien unter Kapitel 3.1);
- die Datenqualität der Lohnsummenmeldungen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und wir diese ohne Rückfragen und detaillierte Abklärungen (Aufwand weniger als 15 Minuten) direkt in unser System übernehmen können;
- sämtliche Neuanmeldungen von Mitarbeitenden via PartnerWeb inkl. aktueller Sozialversicherungsnummer erfolgt sind.

Die Einhaltung dieser Kriterien wird seit 2016 elektronisch ausgewertet. Für die Ausschüttung des Bonus ist die Erfüllung dieser Kriterien unabdingbar.

Die entsprechenden Angaben finden Sie auch unter www.consimo.ch/ak66/merkblaetter auf unserem Merkblatt **consimo Verwaltungskosten und Bonus Arbeitgeber**.

4 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die im folgenden Kapitel erwähnten Merkblätter und Formulare sind verlinkt und allesamt unter www.consimo.ch/ak66/merkblaetter oder unter www.consimo.ch/ak66/formulare zu finden.

4.1 AHV-BEITRAGSPFLICHT

Informationen zur Beitragspflicht können Sie unter unserem Merkblatt **Arbeitgeber zur Beitragspflicht** entnehmen. Bitte beachten Sie bei der An- resp. Abmeldung von Mitarbeitenden bei der Ausgleichskasse folgende Punkte:

Anmeldung

- Verwenden Sie die Formulare **Anmeldung für neue Arbeitnehmende** und **Anmeldung für einen Versicherungsausweis**. Die Anmeldung erfolgt noch einfacher elektronisch über das PartnerWeb.
- Geben Sie alle Familien- und Vornamen sowie das vollständige Geburtsdatum an.
- Geben Sie Eintrittsdatum der Mitarbeitenden und Kundennummer der Firma an.
- Verwenden Sie die 13-stellige Versichertennummer (756.0000.0000.00).
- Wenn der Mitarbeitende zum ersten Mal in der Schweiz arbeitet und noch keine Versichertennummer besitzt, muss der Anmeldung eine Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte beigelegt werden, ansonsten können wir die Anmeldung nicht verarbeiten.

Abmeldung

- Abmeldungen sind umgehend notwendig, wenn Mitarbeitende während des Anstellungsverhältnisses Leistungen (z.B. Familienzulagen) bezogen haben.

4.2 VERSICHERUNGS AUSWEIS

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrem Krankenversicherer eine Versicherungskarte. Die AHV-spezifischen Informationen der Krankenversicherungskarte sind mit jenen des Versicherungsausweises identisch.

Der Antrag für einen Versicherungsausweis ist nur notwendig für Personen, welche keine Schweizerische Krankenversicherungskarte besitzen (wie z.B. Grenzgänger oder Zuzug aus dem Ausland). Jede versicherte Person kann die Ausstellung eines Versicherungsausweises verlangen.

4.3 FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER IM AUSLAND

Werden Familienzulagen für in EU- oder EFTA-Staaten lebende Kinder beantragt, stellen wir die eingereichten Unterlagen den zuständigen EU- resp. EFTA-Behörde zu. Beachten Sie, dass die Bearbeitung des Antrages bei den ausländischen Behörden mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Fehlende Unterlagen oder unvollständige Angaben verzögern das Verfahren zusätzlich. Erst wenn uns ein von den entsprechenden Behörden ausgestelltes Formular E411 oder ein gleichbedeutendes Dokument (bspw. "Attestation de paiement" für Frankreich) vorliegt, können wir die Zulagen entsprechend dem Leistungsanspruch ausrichten. Die maximale Gültigkeit der Dokumente beträgt in der Regel 12 Monate.

Länderspezifische Informationen für Italien finden Sie auf unserem Merkblatt **Familienzulagen für Arbeitnehmende in Italien**.

4.4 ERWERBSERSATZORDNUNG / MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG (EO / MSE)

Die Anmeldeformulare für Dienstleistende sind uns laufend zusammen mit den Lohnbestätigungen zuzustellen.

Das Anmeldeformular für Mutterschaftsentschädigungen kann online ausgefüllt werden. Es muss ausgefüllt, ausgedruckt und unterzeichnet zusammen mit den Lohnbestätigungen oder der Bescheinigung der Arbeitslosenkasse der Ausgleichskasse zugestellt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt **zum Bezug und zur Berechnung der EO- und MSE-Leistungen**.

Die EO- und Mutterschaftsgutschriften werden mit der nächsten Akontorechnung verrechnet. An ausgetretene Mitarbeitende zahlen wir die EO- und MSE-Leistungen direkt aus. Mutterschaftsentschädigungen werden rückwirkend für den Vormonat ausbezahlt.

4.5 GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten gehören heute zum beruflichen Alltag. In der Schweiz arbeiten viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Dazu kommen entsandte Personen, die für einen befristeten Zeitraum für eine hier ansässige Unternehmung Tätigkeiten im Ausland ausführen und Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Staaten arbeiten.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1408 / 71 untersteht eine Person grundsätzlich nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates. Art. 17 derselben Verordnung erlaubt den Mitgliedstaaten in gewissen Fällen bilaterale Regelungen zu treffen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt **Grenzgänger / -innen**.

4.6 ARBEITGEBERKONTROLLEN

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber sind gemäss Art. 68 Abs. 2 Satz 1 AHVG periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen hin zu kontrollieren. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle (Art. 162 Abs. 1 AHVV).

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt **Arbeitgeberkontrollen** sowie auf der entsprechenden **Checkliste** für Betriebe.

4.7 INKASSO: VORGEHEN DER AUSGLEICHSKASSEN

Die Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) regelt das Vorgehen für das Inkasso von Beiträgen. Das Vorgehen der Ausgleichskasse 66 SBV bei Mahnungen und Betreibungen wird im Merkblatt **Inkasso** beschrieben.

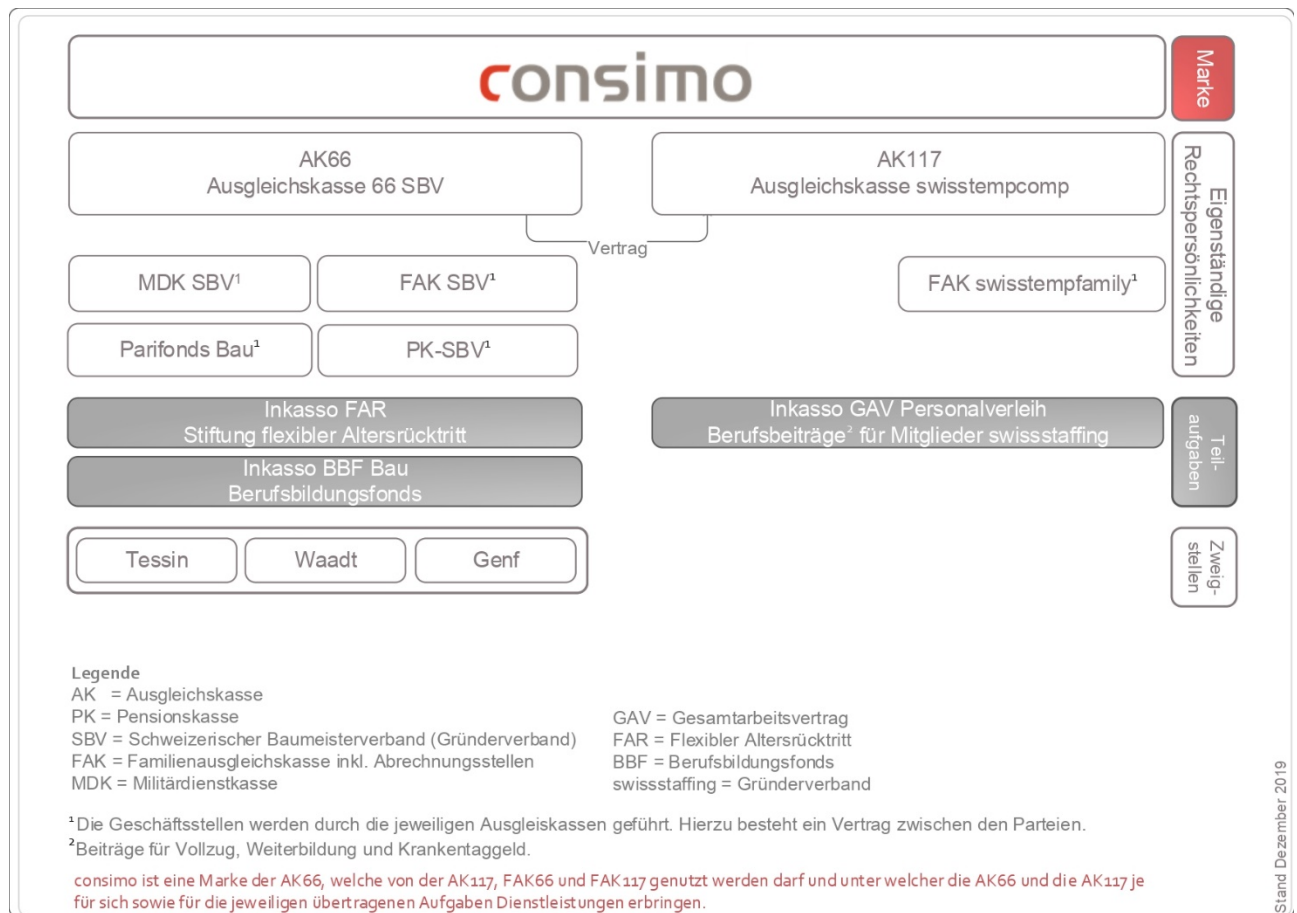
5 ÜBER CONSIMO

5.1 KURZPORTRÄT

consimo ist das Kompetenzzentrum im erweiterten Sozialversicherungsbereich. Für Sie, unsere Auftraggeber und Kundinnen und Kunden erbringen wir Dienstleistungen in den Bereichen AHV-Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge und Berufsförderung in der ganzen Schweiz. Unter dem Dachnamen consimo führen wir unter anderem die Ausgleichskassen 66 SBV und 117 swisstempcomp.

Mit der gesamtschweizerischen Durchführung der Familienausgleichskasse 117 swisstempfamily und der Ausgleichskasse 117 swisstempcomp konnten wir unseren Aufgabenbereich und unseren Kundenkreis in den letzten Jahren ausbauen und die langjährige Erfahrung sowie Fachkompetenz unserer rund hundert Mitarbeitenden im erweiterten Sozialversicherungsbereich noch stärker zum Tragen bringen.

5.2 ORGANISATION CONSIMO



5.3 ZAHLEN UND FAKTEN ZUR AUSGLEICHSKASSE 66 SBV

Gegründet:	1948
Teilbereiche:	AHV / IV, EO / MSE, MDK, Familienzulagen 66 SBV
Anzahl angeschlossener Betriebe 2018:	3'000
Lohnsumme 2018:	rund 6,5 Mia. CHF

5.4 INTERVIEW MIT HANSPETER STADELMANN



Hanspeter Stadelmann, Zentralvorstandsmitglied des SBV und Head Central Services - Civil Engineering, bei Implenia AG

Sie sind seit 2016 im Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbandes und vertreten das Forum überregionaler Firmen FüF¹. Seit Anfang Juli 2019 fungieren Sie zudem als Präsident der Ausgleichskasse 66 SBV. Was konnten Sie bisher leisten um die Bauwirtschaft nachhaltig zu stärken?

Als Mitglied des Zentralvorstandes habe ich eine Stimme im obersten Steuerungsgremiums des Verbandes des schweizerischen Bauhauptgewerbes. Ich vertrete die grössten schweizerischen Bauunternehmungen, welche überregional tätig sind und teilweise andere Interessen und Schwerpunkte haben als unsere lokalen Kollegen. Wir befinden uns in einem permanenten Wandel und müssen uns so ausrichten, dass wir immer schneller auf Veränderungen reagieren können. In meiner bisherigen Amtszeit haben wir deshalb den Verband strategisch mit dem neuen Leitbild und der angepassten Organisation unserer Geschäftsstelle darauf ausgerichtet um auch die Digitalisierung in der Branche zu unterstützen. Das Projekt zur Überarbeitung der Bildung im Baumeisterverband wurde gestartet. Wenn man sich engagiert, kann man tatsächlich etwas beeinflussen.

Welchen Herausforderungen wird sich die Schweizer Baubranche im Jahr 2020 stellen müssen?

Neue Zusammenarbeitsformen, Arbeits- und allenfalls Businessmodelle müssen entwickelt und umgesetzt werden, um nachhaltig motivierte Mitarbeitende begeistern zu können. Kompetenzorientierte Ausbildung, neue Berufsbilder und die globale Vernetzung werden immer wichtiger. Als Verband müssen wir mit unseren Leistungen sowohl den grossen Unternehmen, als auch den KMU gerecht werden, denn nur zusammen sind wir stark. Dies ist eine echte Herausforderung in einer föderalistisch gewachsenen Organisation. Der soziale Frieden ist eine grosse Errungenschaft der Schweizer Bauindustrie. Eine funktionierende Sozialpartnerschaft und ein funktionierender Vollzug sind dafür die Voraussetzungen.

Im Bau wird auch digitalisiert. Und nicht nur die Arbeitsabläufe. Gehören Roboter auf der Baustelle schon bald zur Tagesordnung?

Mit den fantastischen neuen Möglichkeiten der digitalen Welt werden nicht Massenprodukte, sondern individualisierte, automatisch hergestellte Produkte die Entwicklung prägen. Berufsbilder werden sich verändern und die Vorfertigung wird vermehrt zum Einsatz kommen. Roboter werden auf der Baustelle sicher ein Thema, zur Tagesordnung werden sie aber nicht so schnell gehören und unsere Mitarbeitenden auch nicht ablösen. Die Arbeit auf der Baustelle wird sich aber sehr schnell verändern und mit vielen digitalen Hilfsmitteln unterstützt werden.

Was wird in den nächsten Jahren für die Ausgleichskasse 66 SBV zentral?

Von uns wird erwartet, dass wir unseren Kunden ein Rundum-sorglos-Paket anbieten und dies als Dienstleister zur vollen Zufriedenheit unserer Auftraggeber. Das Kosten-/Nutzenverhältnis muss stimmen, sonst werden sich unsere Mitglieder am freien Markt Alternativen suchen. Dem müssen wir uns stellen. Mehr noch, wir wollen unseren Kunden weitere, neue Vorteile bieten. Die Fertigstellung und Einführung der neuen Software "iPension 1st" ist entscheidend und wird helfen unsere Effizienz und die Zufriedenheit unserer Kunden weiter zu steigern.

PERSÖNLICHES

Hanspeter Stadelmann ist Zentralvorstandsmitglied beim Schweizerischen Baumeisterverband und vertritt das Forum überregionaler Firmen FüF¹. Bei Infra Suisse, der Branchenorganisation der Bauunternehmen im Infrastrukturbau, ist er als Vorstandsmitglied zuständig für den Untertagbau. Hanspeter Stadelmann ist seit über 30 Jahren beim grössten Schweizer Bau- und Baudienstleistungsunternehmen Implenia AG tätig und heute für Head Central Services - Civil Engineering zuständig.

¹ Das Forum überregionaler Firmen ist eine Interessengemeinschaft der 21 grössten Mitgliederbetriebe des Schweizerischen Baumeisterverbandes, welche eine SUVA-Lohnsumme von über CHF 30 Mio. aufweisen und zudem überregional tätig sind.

ALLGEMEINE KONTAKTDATEN



www.consimo.ch ▲ 66@consimo.ch

Standort

Sumatrastrasse 15
8006 Zürich

Bürozeiten

Montag bis Freitag
08.00 - 11.45 Uhr
13.30 - 16.30 Uhr

Postadresse

consimo
Ausgleichskasse 66 SBV
Postfach 16
8042 Zürich

Tel. 044 258 82 22
IBAN CH58 0900 0000 8000 0825 1
PC 80-825-1

Möchten Sie die vorliegende Kundeninformation einem Arbeitskollegen oder Mitarbeitenden weiterleiten?
Sie finden diese unter www.consimo.ch/ak66/news